

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 DresdenAktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
33-0141.50/10307

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Dresden, 5. Oktober 2016

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
Drs.-Nr.: 6/6376  
Thema: Aktueller Bestand der eFAS-Verfahren

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie viele Verfahren sind in eFAS (ermittlungsunterstützendes Fallanaly-  
sesystem) derzeit zu welchen Phänomenbereichen eingerichtet? (Bitte  
Angabe des Jahrs der Einrichtung, der einrichtenden Stelle und der Ge-  
samtzahl.)**

Mit Stand vom 15. September 2016 sind in eFAS insgesamt 312 Verfahren eingerichtet:

Jahr/Stelle	LKA	Chemnitz	Dresden	Görlitz	Leipzig	Zwickau
2009	3	0	4	1	2	1
2010	3	1	3	0	1	0
2011	6	1	0	4	4	1
2012	4	0	3	1	1	2
2013	11	0	4	3	11	1
2014	19	0	9	7	17	0
2015	23	2	12	16	26	16
2016	21	7	11	11	34	5
Gesamt	90	11	46	43	96	26

Im Weiteren wird von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung abgesehen.

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-  
nien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-  
Str. 2 oder 4 melden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Wie viele Verfahren derzeit in eFAS zu welchen Phänomenbereichen eingerichtet sind, wird statistisch nicht erfasst. Zur vollständigen Beantwortung der Fragen müssten alle 312 Verfahren unter Einbeziehung der verfahrensführenden Dienststellen händisch ausgewertet werden. Wenn man einen Zeitansatz von 30 Minuten für die Auswertung eines Verfahrens ansetzt, wären dies 156 Stunden für die Auswertung aller Verfahren. Bei einer 40-Stunden-Woche wäre ein Sachbearbeiter fast vier Wochen mit dieser Auswertung befasst. Dieses Personal würde dann für Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr zugeordneten Polizeibehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten ist.

**Frage 2:**

**Wie viele Personendatensätze sind derzeit in den eFAS-Verfahren gespeichert?**

Mit Stand vom 15. September 2016 sind in den Verfahren insgesamt 141.474 Personendatensätze gespeichert. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Personendatensätze keinen Rückschluss auf die tatsächliche Anzahl gespeicherter Personen zulässt, da innerhalb und zwischen den einzelnen Verfahren eine redundante Datenspeicherung möglich ist.

**Frage 3:**

**Wie viele Personendatensätze sind in den Verfahren zum Phänomenbereich „Gewalttäter Sport“ derzeit gespeichert? (Bitte die in der Drs. 6/4224 genannten Zahlen aktualisieren.)**

Derzeit werden entsprechende Verfahren durch die Polizeidirektionen Dresden, Leipzig und Zwickau genutzt. Die Anzahl der erfassten Personendatensätze verteilt sich wie folgt:

PD Dresden:	198
PD Leipzig:	65
PD Zwickau:	62

**Frage 4:**

**Wie viele Verfahren und Personendatensätze aus welchen Phänomenbereichen wurden seit März 2016 aus welchen konkreten Gründen gelöscht und inwieweit wurden die (ehemals) gespeicherten Personen über die Speicherung/Lösung informiert?**

Im Zeitraum 16. März 2016 bis 14. September 2016 wurden 109 Verfahren gemäß § 43 SächsPolG gelöscht, weil sie für die polizeiliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Anhand des Vergleiches der Bestandszahlen von März 2016 und September 2016 können keine Aussagen zur Anzahl und den konkreten Gründen der Löschung von einzelnen Personendatensätzen getroffen werden, da bei den Bestandszahlen eine Unterscheidung zwischen Löschung und Zugang nicht möglich ist.

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung der sächsischen Polizei, von sich aus Betroffene über die Speicherung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten in polizeilichen Informationssystemen zu informieren. Dem Betroffenen wird auf Antrag gemäß § 51 SächsPolG in Verbindung mit § 18 SächsDSG Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten erteilt.

**Frage 5:**

**Inwieweit wurden die Verfahren wann und mit welchem Ergebnis vom Sächsischen Datenschutzbeauftragten kontrolliert?**

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte kontrollierte am 3. Mai 2016 bei der PD Dresden, am 30. Juni 2016 bei der PD Chemnitz, am 20. Juli 2016 bei der PD Görlitz sowie am 27. Juli 2016 beim LKA die Nutzung von eFAS. In seiner Abschlussbesprechung mit dem LKA teilte er mit, dass keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften festgestellt wurden. Er regte allerdings Klarstellungen sprachlicher Art in der Errichtungsanordnung zum eFAS an.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig